

11. VIII 1915.

107

Unsere Offiziere in Russland.

Bessere Behandlung nach Androhung von Vergeltungsmaßregeln.

Wien, 10. August.

Amtlich wird heute verlautbart:

Als sich die Nachrichten mehrten, daß unseren in russischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Offizieren die Gradabzeichen, Dekorationen usw. abgenommen werden, sah sich die k. u. k. Regierung veranlaßt, gegen ein solches entwürdigendes Vorgehen schärfsten Protest einzulegen und Vergeltungsmaßnahmen in Aussicht zu stellen. Dieser Schritt blieb zunächst erfolglos. Die russische Regierung verwies auf den Artikel 69 ihres Reglements für die Behandlung der Kriegsgefangenen, worin die Ablegung der genannten Ehrenzeichen allgemein festgesetzt wurde.

Die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung sah nicht nur davon ab, sogleich mit Retorsionsmaßnahmen einzusetzen, sondern entsandete ein Organ nach Reulengbach, um dem dort befindlichen ranghöchsten Kriegsgefangenen russischen Offizier, Generalleutnant Kornilow, darzulegen, daß nunmehr auch von seiten Oesterreich-Ungarns nichts anderes erübrige, als gegen die russischen Offiziere in gleicher Weise vorzugehen, wenn nicht in letzter Stunde eine Zurücknahme der von der russischen Regierung verfügten Anordnungen erfolge. Generalleutnant Kornilow erbat hierauf einen zehntägigen Aufschub, um sich telegraphisch an eine maßgebende Persönlichkeit in Petersburg wenden zu können. Diese Fristerstreckung wurde bewilligt.

Als auch diese Zeitspanne erfolglos verstrichen war, ergab sich für das Kriegsministerium die Verpflichtung, unseren Kriegsgefangenen Offizieren für die durch die Abnahme ihrer soldatischen Embleme zugefügten Unbilden Genugthuung zu verschaffen. Es wurden vorerst die Kriegsgefangenen russischen Subalternoffiziere beauftragt, die Gradabzeichen, Dekorationen und Kokarden abzulegen. Die Generale, Stabsoffiziere und Hauptleute blieben zunächst von dieser Maßnahme ausgenommen.

In den allerletzten Tagen hat sich nun die kaiserlich russische Regierung bereit erklärt, hinsichtlich der österreichisch-ungarischen Offiziere ausnahmsweise von der Durchführung der die Ablegung der Gradabzeichen betreffenden Bestimmungen des russischen Kriegsgefangenenreglements abzusehen.

Diese Stellungnahme der russischen Regierung hat es uns ermöglicht, nicht nur von der unmittelbar bevorstehenden Ausdehnung der Gradabzeichenabnahme auf die Kriegsgefangenen russischen Generale, Stabsoffiziere und Hauptleute abzusehen, sondern auch den Kriegsgefangenen russischen Oberleutnants und Leutnants die Wiederanlegung ihrer Distinktionen, Auszeichnungen, Spezialabzeichen und Kokarden zu gestatten.

Es ist gewiß erfreulich, daß es im Wege der Verhandlungen gelungen ist, die Zurücknahme einer das Ehrgefühl unserer nach heldenmütigem Ringen in die Gewalt des Feindes gefallenen Offiziere tief verletzenden Maßnahme zu erzielen und so eine Besserung ihres Loses herbeizuführen.